

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



„SÜHNEVERFAHREN GEGEN BETRUNKENEN HIRNVERLETZTEN“

Nachtrag zum Artikel in der SchsZtg. Nr. 1/57 S. 6

Es dürfte von Interesse sein, den weiteren Gang des Verfahrens kennen zu lernen. Der Oberstaatsanwalt hat mir folgenden Bescheid zukommen lassen:

„An der Durchführung des Verfahrens von Amtswegen besteht kein öffentliches Interesse. Den Antragstellern wird anheim gestellt, die Privatklage zu erheben. Bisher ist nur dargetan, dass der Beschuldigte Kr. betrunken war; damit steht aber keinesfalls fest, dass er auch — evtl. unter Berücksichtigung seiner Hirnverletzung — unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB gewesen ist. Die Unzurechnungsfähigkeit nach § 330a StGB muss allein durch den Rausch herbeigeführt worden sein, nicht noch durch andere Umstände. Falls sich später Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung nach § 330a StGB ergeben, werde ich prüfen, ob das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen ist.“

Daraufhin habe ich nach vorheriger Rücksprache mit den Antragstellern nicht ohne Sorge einen Sühnetermin anberaumt und die Parteien geladen, die auch erschienen sind. Im Laufe der Verhandlung, die teilweise sehr erregt war, stellte ich fest, dass der Vorwurf, den die Eheleute L. gegen die Ehefrau Kr. erhoben hatten, nämlich, dass diese sich damit brüste, ihrem Manne könne man wegen seiner Hirnverletzung nichts anhaben, ganz, unberechtigt war. Ich lernte sie als eine ruhige, bedachtsame Frau kennen, die große Last mit ihrem Manne hat, weil er dem Alkohol gern zuspricht, die es aber versteht, besänftigend auf ihn einzuwirken. Das haben die Antragsteller eingesehen, und so war der Weg für einen Vergleich geebnet, der beiderseits mit einer gewissen Befriedigung und nicht widerwillig geschlossen worden ist.

Der Fall hat also eine unerwartete Klärung und Lösung gefunden.

Stefan Keuser